

# RS Lvwg 2019/2/11 VGW-151/064/11360/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.02.2019

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §52 Abs1 Z1

NAG §54 Abs1

NAG §54 Abs7

NAG §55

NAG §55 Abs1

NAG §55 Abs3

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt festgehalten, dass die Niederlassungsbehörde, sollte sie der Ansicht sein, dass die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts nachträglich weggefallen sind, nach § 55 NAG vorzugehen hat. Eine gesetzliche Grundlage für den feststellenden Ausspruch durch die Niederlassungsbehörde, wonach der Fremde auf Grund des Unionsrechts nicht (mehr) über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfüge, existiert nicht.

## Schlagworte

Feststellungsbescheid; öffentliches Interesse; amtswegig; subsidiär; subsidiärer Rechtsbehelf; Unzuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.151.064.11360.2018

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien Lvwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)